



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 WHG (Abwasserbehandlungsanlage ABA)

vom 19.04.2018

Betreiber: **Firma Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH**
am Standort: **Frielinghauser Straße 5, 59071 Hamm**

Die Firma Du Pont de Nemours GmbH betreibt am o. g. Standort mit ihren Partnern DuBay Polymer GmbH, Advansa GmbH, Everlam GmbH, Getec mehrere Anlagen zur Herstellung von Kunststoffprodukten. Das bei diesen Produktionsverfahren entstehende Abwasser wird der ABA (bestehend aus Werkskläranlage - **Grosses und Kleines Notstapelbecken, Mischbecken, Abwasserhebeanlage, 6 Belebungsbecken (2 Straßen) mit Gebläseeinheiten zur Belüftung. 4 Nachklärbecken, Schlammbehandlung** - und der Prozeßwasseraufbereitungsanlage - **Ultrafiltration Umkehrosmose** -) zugeführt und darin vor Einleitung in die Lippe behandelt. Auch potenziell belastete Niederschlagswässer von Betriebsbereichen werden in der ABA mitbehandelt.

Datum der Überwachung: 19.04.2018
Vor-Ort-Aufwand: 6 h
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 5 h
Gesamtaufwand: 11 h
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Wasser (Abwasser)

Grundlage der Überprüfung: § 100 WHG i. V. m. § 8 IZÜV

Ergebnis der Überprüfung: Bei der Überprüfung wurden keine Mängel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.